Ausfertigung

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 97 O 75/13

verkündet am : 11.12.2013
Neumann Justizhauptsekretärin

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Schulenberg und Schenk GbR,
vertreten durch die Gesellschafter Stephan
R. Schulenberg.und André Schenk,
Alsterchaussee 25, 20149 Hamburg,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
  Rechtsanwälte Schulenberg & Schenk,
  Alsterchaussee 25, 20149 Hamburg -

g e g e n

Herrn Steffen Heintsch,
An der Kirche 11, 07343 Wurzbach,

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigter:
  Rechtsanwalt Dr. Alexander Wachs,
  Osterstraße 116, 20259 Hamburg -

hat die Kammer für Handelssachen 97 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 2013 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Krumhaar sowie den Handelsrichter Winter und den Handelsrichter Rohrer

für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung vom 29. Mai 2013 wird aufgehoben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückgewiesen.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
   Die Antragstellerin kann die Vollstreckung des Antragsgegners durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Antragsgegner zuvor Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Tatbestand

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts von Rechtsanwälten, die sowohl u. a. Abmahnungen für Mandanten aus der (Erotik-)Filmbranche wegen Filesharings ausspricht als auch Abgemahnte in solchen und anderen Urheber-/Wettbewerbssachen vertritt. Teilnehmern eines Internetforums bot sie von ihr Abgemahnten in einer Veröffentlichung Vergleichsbereitschaft unter bestimmten Voraussetzungen an.

Der als Produktionsarbeiter in einem Holzbetrieb tätige Antragsgegner wurde 2006 in einer Urhebersache abgemahnt und gründete daraufhin die Initiative „AW3P". Hierfür unterhält er ein Forum unter der Domain www.abmahnwahn-dreipage.de, auf der er u. a. Abgemahnten Ratschläge erteilt. Bei rund 100 Besuchern täglich und über 6.000 angemeldeten Nutzern verzeichnet das Forum über 20.000 Beiträge in 90 Bäumen. Neben einem mit einem Link versehenen und auf vielen Seiten erscheinenden Banner mit den Daten seines Bevollmächtigten empfiehlt er Abgemahnten eine Reihe weiterer Rechtsanwälte unter Angabe ihrer Daten; wegen der Einzelheiten seines Internetauftritts wird auf die Ausdrucke Anlagen AS 1f., 7 (Bl. 47 d. A.) und AS 8 (Bl. 65 d. A.) Bezug genommen.

Die Antragstellerin sprach gegenüber dem Antragsgegner eine Abmahnung wegen der Bezeichnung als „Abmahnkanzlei" und wegen Rechtsberatung aus. Sie erwirkte gegen ihn wegen unerlaubter Rechtsberatung ihrem Antrag entsprechend eine einstweilige Verfügung zum Geschäftszeichen Landgericht Berlin 103 O 60/13. Nach Zustellung jener einstweiligen Verfügung veröffentlichte er in seinem Forum am 16. Mai 2013 den in hiesiger, nachfolgend wiedergegebener einstweiliger Verfügung enthaltenen Beitrag. Die Antragstellerin sprach deswegen eine zweite Abmahnung aus, weil der Antragsgegner über sie „in polemischer Weise" berichtet habe (Ablichtung Anlage AS 5). Am Ende seines Antwortschreibens setzte er ihr eine Frist, die Abmahnung zurückzuziehen, ansonsten werde er sie „mit aller Polemik" veröffentlichen (Ablichtung Anlage AS 6). Die einstweilige Verfügung 103 O 60/13 wurde durch nicht rechtskräftiges Urteil auf der Grundlage von § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 3 RDG bestätigt.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, der Antragsgegner sei ihr Mitbewerber, weil er ebenfalls Rechtsdienstleistungen erbracht habe und ferner fremden Wettbewerb - denjenigen der von ihm empfohlenen Rechtsanwälte - fördere. Die Anforderungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften an die Mitbewerberstellung seien gering. Er handele geschäftlich, weil es lebensfremd sei, dass er keine Gegenleistungen von den Rechtsanwälten für seine Empfehlungen erhalte. Zudem komme es nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil an, entscheidend sei eine tatsächliche Stellung im Wettbewerb mit einer gewissen Bedeutung am Markt, die der Antragsgegner nach eigenem Vorbringen einnehme. Seine gegen sie gerichtete Beleidigung sei objektiv geeignet, den Absatz der Dienstleistungen Dritter zu fördern. Seine Veröffentlichung sei unzulässig, weil an ihr kein öffentliches Interesse bestehe. Der Wort „Schmarrn" sei polemisch und eine unsachliche Beeinflussung ihrer (potentiellen) Mandanten. Ein Unterlassungsanspruch ergebe sich jedenfalls aus § 823 Abs. 2 BGB iVm § 185 StGB.

Auf ihren Antrag ist dem Antragsgegner durch einstweilige Verfügung vom 29. Mai 2013 unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel nach den Gründen wegen Verwendung des Wortes „Schmarrn" gemäß §§ 3, 4 Nr. 7 UWG untersagt worden, zu Wettbewerbszwecken gegenüber Dritten, insbesondere auf der Domain http://abmahnwahn-dreipage.de, unter Nennung der Antragstellerin über die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 25. April 2013 - 103 O 60/13 - zu berichten oder berichten zu lassen, wenn dies geschieht wie in nachfolgendem schwarz-weißem Ausdruck wiedergegeben:

-Anlage AS4-

http://abmahnwahn-dreipage.de/forum/viewtopic.php?f=17&t=95&start=300

offline

Administratoren

Registriert: Samstag 7. März 2009, 00:56
Beiträge: 4911
Wohnort: Würzbach
Danke gegeben: 8 mal
Danke bekommen: 44 mal

Halte uns mal bitte auf dem Laufenden.

VG Steffen

E-Mail: info@abmahnwahn-dreipage.de

- Vorgehensweisen eines Abgemahnten
- mod. UE
- Vorbeugen oder Erweitern bei Chartcontainer- bzw. Sampler-Abmahnungen?

Nach oben | Profil

Steffen | Betreff des Beitrags: Re: Abmahnungen von Schulenberg& Schenk Rechtsanwälte | Verfasst: Donnerstag 16. Mai 2013, 17:57

offline

Administratoren

Registriert: Samstag 7. März 2009, 00:56
Beiträge: 4911
Wohnort: Würzbach
Danke gegeben: 8 mal
Danke bekommen: 44 mal

EV LG Berlin - Az. 103 O 60/13; Schulenberg und Schenk GbR ./. Heintsch (AW3P)

Wie am 07.04.2013 berichtet, wurde der Betreiber der Initiative AW3P durch die abmahnende Kanzlei Schulenberg und Schenk GbR abgemahnt.

Diesbezüglich wurde in nachfolgende Artikel an anderer Stelle berichtet:

- Legal Tribune ONLINE
- Heise.de/Telepolis
- Kanzlei Wilde Beuger Solmecke
- Gulli.com

Der Inhalt der Abmahnung bezüglich meines unzulässigen Verhalten als Forenbetreiber ist schnell erzählt.

1. Die Rechtsanwälte Schulenberg und Schenk GbR vertreten sich selbst, und fordern eine Kostennote ein (Gegenstandswert 25.000,00 EUR):

18.01
23.05.2013

schnell erzählt.

1. Die Rechtsanwälte Schulenberg und Schenk GbR vertreten sich selbst, und fordern eine Kostennote ein (Gegenstandswert 25.000,00 EUR):

1,5 GG §§ 2, 13 RVG, Nr. 2300 VV - 1.029,00 EUR
Post und Telekommunikation Nr. 7011 VV RVG - 20,00 EUR

Gesamt: 1.049,00 EUR

Hier hat es den offensichtlichen Anschein, dass die abmahnende Kanzlei "Schulenberg und Schenk GbR" nicht ganz mit der aktuellen Rechtsprechung des BGH vertraut ist, da in der Entscheidungen BGH - VI ZR 175/05 oder BGH - I ZR 2/03 - "Selbstauftrag" eindeutig heißt: (...) Die Zuziehung eines weiteren Rechtsanwaltes ist bei typischen, unschwer zu verfolgenden Wettbewerbsverstößen nicht notwendig. Es besteht dann kein Anspruch auf Erstattung dafür anfallender Kosten. Entsprechendes gilt für den Fall der Selbstbeauftragung. (...)

2. Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Inhalt:
a) Ein Forum mit dem Titel "Abmahnungen von Schulenberg & Schenk Rechtsanwälte" zu versehen
b) ohne Befugnis Rechtsdienstleistungen zu erbringen

[redacted]

Heute, müde und am Rand einer totalen Erschöpfung, kam ich von Arbeit und öffnete mühsam meinen Briefkasten. Ü50 ist man eben nicht mehr der Jüngste und es befand sich ein dicker gelber Umschlag des hiesigen Gerichtsvollziehers darin. 50. Geburtstag hatte ich schon; von der Eurointeressengemeinschaft und des beinhalteten Geschäftsmodells "Shual, Princess & Co" habe ich mich rigoros getrennt; bin eigentlich

http://abmahnwahn-dreipage.de/forum/viewtopic.php?f=17&t=95&start=300
Abmahnwahn-Dreipage • T...

Heute, müde und am Rand einer totalen Erschöpfung, kam ich von Arbeit und öffnete mühsam meinen Briefkasten. Ü50 ist man eben nicht mehr der Jüngste und es befand sich ein dicker gelber Umschlag des hiesigen Gerichtsvollziehers darin. 50. Geburtstag hatte ich schon; von der Eurointeressengemeinschaft und des beinhalteten Geschäftsmodells "Shual, Princess & Co" habe ich mich rigoros getrennt; bin eigentlich ein sehr umgänglicher Schwiegermuttertyp - einfach, ich war mir keiner Schuld bewusst.

Ausfertigung

Landgericht Berlin

Einstweilige Verfügung
Beschluss

Geschäftsnummer 103 O 80/13 25.04.2013

In der einstweiligen Verfügungssache

der Schulenberg und Schorr ... Schulenberg

Antragsteller,

Beglaubigt

Antragsgegner

gegen

den Herrn Stefan Hempel,
An der Kirche 11, 07343 Wurzbach

... Landgericht Dieckmann, gemäß ... Ordnungsgeld

... Vermeidung eines dem Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung ... Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,— ersatzweise Ordnungshaft, oder ... Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt,

außergerichtliche Rechtsverfolgung will folgt zu erbringen, ohne dass eine Einkunft nach dem Gesetz über außergerichtliche Rechtsverfolgungen oder aufgrund eines anderen Gesetzes besteht.

Freiwilliger Abmahnungsschreiben 03/2013: Beginn der Vergütung am Ende des

18.01
23.05.2013

Landgericht Berlin
Einstweilige Verfügung
Beschluss
Geschäftsnummer: 103 O 60/13
Datum: 25.04.2013

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dieckmann, gemäß §§ 8, 3, 4 Nr. 11 UWG, §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt,

außergerichtliche Rechtsdienstleitung wie folgt zu erbringen ...

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf EUR 5.000,00 festgesetzt ...

Natürlich muss ich erst einmal diese EV hinnehmen und die entsprechenden Postings löschen. Schleierhaft auch, obwohl der streitgegenständliche Thread schon seit dem 05.08.2010 in meinem Forum besteht, 2013 eine sofort Eilbedürftigkeit besteht, dass ein Landgericht in DE für diesen Schmarrn eine EV erlässt. Ob man einfach nur verärgert war, weil ich ein paar Postings zuvor ein Musterwiderspruchsschreiben des vom Abmahner beauftragten Inkassounternehmens veröffentlichte, wäre nur reine Spekulation.

Sei es, wie es sei.

Ich werde, besser gesagt mein Rechtsbeistand **Rechtsanwalt Dr. Alexander Wachs** wird, gegen diese einstweilige Verfügung Widerspruch einlegen.

Autor: Steffen Heintsch

Gegen die ihm im Parteibetrieb zugestellte einstweilige Verfügung hat der Antragsgegner Widerspruch eingelegt.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 29. Mai 2013 zu bestätigen.

Der Antragsgegner beantragt,

wie erkannt.

Er meint, das Betreiben des Forums in seiner Freizeit sei keine geschäftliche Handlung. Er erziele keine Einnahmen und erhalte hierfür von niemandem Geld, insbesondere nicht von den benannten Rechtsanwälten, wozu er auf ein bei den Akten befindliches Anlagenkonvolut von Erklärungen jener Rechtsanwälte Bezug nimmt. Die Ausgaben bestreite er von seinem Lohn. An seiner Berichterstattung gebe es ein öffentliches Interesse, zumal da die Antragstellerin selbst eine gewichtige Rolle beanspruche und die Öffentlichkeit ausweislich ihres in einem anderen Forum enthaltenen Angebots suche.

Wegen des übrigen Sach- und Verfahrensstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Auf den statthaften Widerspruch des Antragsgegners ist die einstweilige Verfügung vom 29. Mai 2013 aufzuheben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückzuweisen, §§ 924 f. ZPO. Unter Würdigung des beiderseitigen Parteivortrags steht der Antragstellerin weder aus §§ 3, 4 Nr. 7 UWG noch aus §§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 185 StGB ein Unterlassungsanspruch gegen den Antragsgegner wegen der Verwendung des Wortes „Schmarm" in seinem Beitrag vom 16. Mai 2013 zu.

1.

Für einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch fehlt es an der gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG erforderlichen Mitbewerberstellung der Parteien, weil der Antragsgegner mit seiner Veröffentlichung auf seinem Forum nicht im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 UWG geschäftlich, sondern privat handelt.

Eine geschäftliche Handlung ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammen hängt. Eine wettbewerbliche geschäftliche Handlung liegt dann nicht vor, wenn die Handlung sich zwar auf die geschäftliche Entscheidung von Verbrauchern und sonstigen Marktteilnehmern tatsächlich auswirken kann, aber vorrangig anderen Zielen als der Förderung des Absatzes oder Bezugs dient (vgl. Kammergericht KGR Berlin 2009, 117). Gegen eine eigene geschäftlich Handlung sogar eines Unternehmens spricht es insbesondere, wenn es mit seiner Äußerung vorrangig einen im Allgemeininteresse liegenden Zweck verfolgt, mag sie sich auch zu Gunsten eines fremden Unternehmens auswirken (vgl. Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Auflage, § 2 Rdnr. 56 a. E.). Auch wenn im Interesse eines wirksamen wettbewerbsrechtlichen Individualschutzes keine hohen Anforderungen an die geschäftliche Handlung zu stellen sind (vgl. BGH GRUR 2004, 877, 878 m.w.N. - Werbeblocker) und selbst wenn man aus einer objektiven Eignung zur Wettbewerbsförderung eines fremden Unternehmens zunächst eine Vermutung des Handelnden für eine entsprechende Absicht folgern wollte (vgl. BGH GRUR 2003, 800, 801 - Schachcomputerkatalog), so ist diese Vermutung vorliegend aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls widerlegt.

Der Antragsgegner betreibt das Forum in Würdigung des beiderseitigen Parteivortrags ausschließlich als Privatperson. Er sieht sich als Interessensvertreter der vermeintlich stets zu Unrecht Abgemahnten, denen er sowohl selbst Ratschläge erteilt als auch aus seiner Sicht geeignete

Rechtsanwälte vorschlägt. Für ihn ist die Hilfe der Abgemahnten maßgebender Beweggrund, hinter den anderes wie eine gleichzeitige Förderung von ihm benannter Rechtsanwälte zurücktritt. Er verfolgt keine eigenen finanziellen Interessen bei seiner Tätigkeit und trägt die Kosten des von ihm betriebenen Forums. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass er im Auftrag oder als Repräsentant eines Rechtsanwalts für diesen handelt; die alleinige Angabe ihrer Kontaktdaten reicht hierbei nicht. Er führt zudem nicht nur einen oder eine geringe Zahl von Rechtsanwälten an, sondern weit über zwanzig, die noch dazu nicht auf eine Region Deutschlands konzentriert sind. Der Link auf seinen Bevollmächtigten als einen von vielen Rechtsanwälten kann an diesem Ergebnis allein nichts ändern, weil heutzutage jeder Internetnutzer sich mit Hilfe der Kontaktdaten über die betreffenden Rechtsanwälte informieren sowie zu ihnen schnell und direkt sowohl telefonisch als auch persönlich Verbindung aufnehmen kann. In dem von der Antragstellerin angeführten Fall (BGH GRUR 1981, 823 - Ecclesia Versicherungsdienst) war die dortige Beklagte eine (wenn auch gemeinnützige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die schon kraft ihrer Rechtsform - im Gegensatz zum Antragsgegner als Privatperson - einen stärkeren Bezug zur geschäftlichen Handlung aufwies.

2.

Der Antragstellerin steht auch kein bürgerlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB iVm § 185 StGB gegen den Antragsgegner zu.

Die Antragstellerin ist zwar als Gesellschaft bürgerlichen Rechts beleidigungsfähig (vgl. Schönke-Schröder, StGB, 28. Auflage, vor § 185 Rdnr. 3, 3a), der Begriff „Schmarrn" stellt aber unter Beachtung der in Artikel 5 Grundgesetz geschützten Meinungsäußerungsfreiheit weder eine ohne weiteres untersagungswürdige Schmähkritik noch ein im konkreten Zusammenhang unzulässiges Werturteil dar.

Eine aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit heraus fallende Formalbeleidigung bzw. Schmähkritik wird verfassungsrechtlich eng definiert und ist dadurch gekennzeichnet, dass nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfG GRUR 2013, 192 Tz. 30 m.w.N. - „Rechtsextremer" Anwalt). Dies ist vorliegend nicht der Fall, weil das Wort „Schmarrn" im Kontext eines Berichts über den Geschehensablauf aus Sicht des Antragsgegners und damit nicht losgelöst und zielgerichtet gegen die Antragstellerin gerichtet steht.

Die danach gebotene Abwägung zwischen den durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechten der Antragstellerin bzw. seiner Gesellschafter mit der durch Art. 5 Grundgesetz geschützten Meinungsfreiheit des Antragsgegners führt zu keiner (auch strafwürdigen) Beleidigung durch das Wort „Schmähkritik". Das verfassungsrechtlich nicht vorgegebe-

ne Ergebnis der Abwägung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, bei dem auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen ist (vgl. BVerfG GRUR 2008, 81, 83 - Pharmakartell). Die Antragstellerin bzw. ihre Gesellschafter sind weder in ihrer Intim- noch in ihrer Privatsphäre betroffen, während aus Sicht des Antragsgegners die von ihm angesprochenen Fragen des Grundes von und des Verhaltens auf Abmahnungen zum Kern der Meinungsäußerungsfreiheit zählen. Wegen der hohen Zahl von Abmahnungen nicht nur in Urhebersachen gibt es ein beachtliches öffentliches Interesse an Hintergründen und Verfahrensabläufen vor, während und nach Abmahnungen. Hinzu kommt entscheidend, dass das Wort „Schmarrn" sich im Kontext der Veröffentlichung des Antragsgegners vor allem auf den Erlass der einstweiligen Verfügung durch ein Gericht, das somit erster Adressat seiner Kritik ist, und erst dann mittelbar auch gegen die Antragstellerin als aus seiner Sicht verantwortliche Veranlasserin der fortlaufenden Auseinandersetzung der Parteien bezieht. Schließlich ist das im allgemeinen Sprachgebrauch verankerte „Schmarrn" nicht von vornherein negativ besetzt, vielmehr gehört es in einigen Teilen Deutschlands zum täglichen Wortschatz ohne verächtliche Geringschätzung, was wiederum auch den in anderen Teilen Deutschlands ansässigen Adressaten des Forums des Antragsgegners bekannt ist. Sein Schreiben auf die Abmahnung mit der Ankündigung ihrer Veröffentlichung „in aller Polemik" muss bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben, weil es nicht an die Öffentlichkeit gelangte und der Antragsgegner ohnehin mit diesen Worten auf den inhaltsgleichen vorangegangenen Vorwurf der Antragstellerin reagierte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Krumhaar Winter Rohrer

Ausgefertigt

Neumann
Justizhauptsekretärin

LANDGERICHT BERLIN 182